

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1952	Nr. 47
Tag	Inhalt:	Seite
3. 11. 52	Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken	729
1. 11. 52	Schaumweinsteuergesetz	730

Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Landeszentralbanken.

Vom 3. November 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Es werden aufgehoben:

§ 10 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 66 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe M S. 34),

§ 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 132 (erste Abänderung) der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067),

§ 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 209 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 258/259 S. 1938)

in der Fassung des Gesetzes Nr. 21 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 11 S. 118).

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Schaumweinsteuergesetz.

Vom 1. November 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Steuergegenstand und Geltungsbereich**§ 1**

(1) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke unterliegen einer Abgabe (Schaumweinsteuer). Die Schaumweinsteuer ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Ausdruck Schaumwein ohne nähere Bezeichnung sind die im Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Der Schaumweinsteuer unterliegt Schaumwein, der im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt oder aus dem Zollausschlüssen eingeführt wird. Die Bestimmungen für die badischen Zollausschlüsse trifft der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung. In den Freihäfen ist der Verbrauch von unverteuertem Schaumwein oder von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unverteuertem Schaumwein verwendet worden ist, verboten. Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, zum Beispiel für den Verbrauch als Schiffsbedarf.

Steuersatz**§ 2**

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt

1. für Schaumwein 1,00 DM für die ganze Flasche (0,750 Liter),
2. für schaumweinähnliche Getränke 0,20 DM für die ganze Flasche (0,750 Liter).

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet.

(3) Für Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Schaumweinsteuer 1,33 DM für 1 Liter.

(4) Für schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, beträgt die Schaumweinsteuer 0,26 DM für 1 Liter.

Entstehung der Steuerschuld**§ 3**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Schaumwein

- a) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
- b) zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen wird,

und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme.

(2) Bei der Einfuhr von Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für den Zeitpunkt, in dem sie ent-

steht, für die persönliche und dingliche Haftung und für die Steuerbefreiungen in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Zollrechtes.

(3) Wird unverteuertem Schaumwein zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld des Herstellers mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des Empfängers weg. Entsprechendes gilt, wenn Schaumwein unter amtlicher Aufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird.

Steuerschuldner**§ 4**

(1) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(2) Bei der Einfuhr von Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Person des Steuerschuldners die entsprechenden Vorschriften des Zollrechtes.

Steuererklärung**§ 5**

Der Steuerschuldner hat den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tage des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzuzeigen.

Fälligkeit**§ 6**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(3) Bei der Einfuhr von Schaumwein in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub und die Tilgung der Steuerschuld die entsprechenden Vorschriften des Zollrechtes.

Steuerbefreiung**§ 7**

(1) Schaumwein darf unverteuert

- a) unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
- b) unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
- c) für im Herstellungsbetrieb erforderliche technische Proben entnommen oder im Herstellungsbetrieb als Proben (Kostproben) unentgeltlich abgegeben werden. Über diese Abgaben ist der Zollbehörde gegenüber der Nachweis zu erbringen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

Erstattung der Steuer

§ 8

Die Steuer wird für Schaumwein, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet.

§ 9

Soweit Hersteller von Schaumwein mehr als 75 vom Hundert inländischen Grundwein auf Traubenschaumwein verarbeiten, erhalten sie eine Erstattung von 0,50 DM je 1/1 Flasche für den 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine.

Steuerüberwälzung

§ 10

(1) Steuerschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Schaumweinsteuer ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Die Schaumweinsteuer ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Die gesondert berechnete Schaumweinsteuer gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegetränkesteuerordnung.

Steueraufsicht

§ 11

Betriebe, die Schaumwein herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

§ 12

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Durchsuchungen

§ 13

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Schaumweinsteuer hinterzogen ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

Übergangsvorschrift

§ 14

(1) Für Vorräte an versteuertem Schaumwein, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außerhalb des Herstellungsbetriebs auf betriebs-eigenen auswärtigen Lagern oder im Handel befinden, ist der Betrag, um den die Schaumweinsteuer herabgesetzt wird, zu erstatten oder zu vergüten, wenn der Lagerbestand 25 ganze Flaschen (0,750 Liter) oder die entsprechende Menge in anderen Flaschengrößen übersteigt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das Verfahren.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 16

Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) in der Fassung der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1952 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung nach dem Stande vom 31. Dezember 1951

bestehend aus

einer **systematischen Übersicht** aller von 1949 bis 1951 im Bundesgesetzblatt bzw. im Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Rechtsverordnungen

sowie

einer **alphabetischen Gesamtübersicht** für die von 1949 bis 1951 erschienenen Jahrgänge des Bundesgesetzblattes.

Umfang: 48 Seiten, Format: DIN A 4, Preis: DM 1.30 zuzüglich DM 0.20 Porto und Verpackung.

Bestellungen sind zu richten an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH., POSTFACH

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 834 000 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen.